gutes Klima
sauberes Wasser
mehr Natur

Stadt Schmalkalden
Eingegangen: 29. JULI 2026
Bürgermeister | Stellv. Beigeordneter
Amt

Freistaat Thüringen

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Der Minister

Tilo Kummer

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-901
Telefax 0361 573911-909

vzmin@tmuenf.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-31-8792/67-2-20159/2026

Erfurt
22. Juli 2026

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Stadtverwaltung Schmalkalden
Herrn Thomas Kaminski
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

Zuweisungsbescheid

Nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22) sowie der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten vom 27.07.2026 (ThürStAnz. Nr. 30/2026, S. 825 ff.) wird der folgende Sonderlastenausgleich gem. § 22f ThürFAG für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes zugewiesen:

139.125,60 € Euro

Der Betrag errechnet sich auf Grundlage der dem Thüringer Landesamt für Statistik zum 31.12.2024 gemeldeten Einwohnerzahlen wie folgt:

6,87 Euro je Einwohner für die landkreislichen Aufgaben
7,20 Euro je Einwohner für die gemeindlichen Aufgaben.

Den Gemeinden wird jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 3.750 Euro (Sockelbetrag) gezahlt.

Die Zuweisung ist zweckgebunden für Ausgaben bzw. Auszahlungen/ Aufwendungen für Investitionen sowie die Vorbereitung solcher und sonstige Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu verwenden.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu führen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuweisungen sind die Mittel zurückzuzahlen.

Es wird bzgl. der Maßnahmen auf die Anlage 1 der o.g. Verwaltungsvorschrift verwiesen. Die verpflichtende zweckentsprechende Verwendung gem. Ziff. 2.6 der o.g. Verwaltungsvorschrift erfolgt über ein digitales Monitoring des TMUENF, welches den Kommunen 2026 zur Verfügung gestellt wird.

20159/2026

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
DE-145-00095

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

umwelt.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag), 2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUENF besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **umwelt.thueringen.de/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Zur Vereinfachung des Verfahrens weisen wir darauf hin, dass für das Förderjahr 2026 keine Bedarfsmeldung erfolgen muss. Alle Maßnahmen bis 5.000 EUR gelten als nicht-investive Maßnahmen. Maßnahmen über 5.000 EUR gelten als investive Maßnahmen.

Die Zuweisung ist als zweckgebundene Einnahme insoweit im Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt beim Zuwendungsempfänger zu verbuchen, wie über die Mittelverwendung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bereits beschlossen wurde. Soweit die Mittelverwendung noch nicht feststeht, ist die gesamte Zuweisung als Einnahme im Vermögenshaushalt zu verbuchen. Die Verwendung in späteren Haushaltsjahren ist über die allgemeine Rücklage durch entsprechende Zuführungen und Entnahmen unter Beachtung der Zweckbindung der nach o.g. Verwaltungsvorschrift zulässigen Ausgaben sicherzustellen.

Doppisch wirtschaftende Kommunen bilden für den Anteil der zweckgebundenen Zuweisungen, über den bereits für die Vornahme von zweckentsprechenden Investitionen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift beschlossen wurde, einen Sonderposten. Darüberhinausgehende Anteile der Zuweisung, die nach o. g. Verwaltungsvorschrift für laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit zulässig sind, sind als zweckgebundener laufender Ertrag aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen. Die insoweit korrespondierenden Einzahlungen sind als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen.

Soweit noch keine Beschlussfassung hinsichtlich der Mittelverwendung für zulässige investive Zwecke oder zulässige Zwecke der laufenden Verwaltung gefasst wurde, ist zunächst über den gesamten Zuweisungsbetrag ein Sonderposten zu bilden und die Einzahlungen als solche aus Investitionstätigkeit zu buchen. Für die Übertragbarkeit der Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen betreffend die zweckgebundenen Erträge/Einzahlungen aus den Zuweisungen gilt § 17 Abs. 4 ThürGemHV-Doppik.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandkraft dieses Zuweisungsbescheides zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die bei der Thüringer Landeshauptkasse hinterlegte Bankverbindung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Tilo Kummer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.